Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Reichenbach an der Fils (Parkgebührensatzung)

Aufgrund des §6a VI Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 05.03.2003, geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils letztgültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 27.09.2022 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1)Für das Parken von Kraftfahrzeugen im Gemeindegebiet Reichenbach an der Fils wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine Gebühr erhoben.
- (2)Die Satzung gilt ebenfalls für bargeldlose Bezahlsysteme, sofern diese bereitgestellt werden.

§ 2 Gebührenpflicht

- Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine mög-(1)lichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebührenentsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der §§ 3, 4 für die dort genannten Bereiche festgesetzt.
- (2)Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit

§ 3 Parkgebühren

(1)Die Parkgebühr beträgt in der Tarifzone Haupt- und Marienstraße (s. Anlage), für Kurzzeitparker

Betriebszeiten: Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr

Samstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Sonn- und Feiertags frei

Bei einer zulässigen Höchstparkdauer bis 2 Stunden

je 6 Minuten

0,05€

Mindestgebühr 0,05 €

Höchstgebühr

1,00 €

Dienstags ist das Parken in der genannten Zone bis zu einer Dauer von 1 Stunde frei. Dies ist durch Einlegen der Parkscheibe anzuzeigen.

Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Brutto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist enthalten und wird separat ausgewiesen.

§ 4 Gebührenschuldner

ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichti-Gebührenschuldner gen Verkehrsraum abstellt.

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten, es sei denn ein bargeldloses Bezahlsystem steht für eine Bezahlung nach Beendigung des Parkens zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Reichenbach an der Fils, den 28. September 2022

Bernhard Richter Bürgermeister

Anlage

Tarifzone Haupt- und Marienstraße in Reichenbach an der Fils

